

Zweckverband für
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Leipzig-Land

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
in weisungsfreien Angelegenheiten**

(Verwaltungskostensatzung)

**§ 1
Kostenpflicht**

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land (nachfolgend „Zweckverband“) erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

**§ 2
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten dem Zweckverband gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 7 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind und für die keine Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG entsteht, wird eine Verwal-

tungsgebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

- (3) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für
1. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
 2. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 3. Auskünfte einfacher Art,
 4. Amtshandlungen, die sich aus dem Dienstverhältnis der Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben.
- (2) Auch bei Gebührenfreiheit nach Abs. 1 können Auslagen im Sinne des § 7, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

§ 5 Entstehung der Kosten

- (1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen die Kosten mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe ist sie damit beendet.
- (2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages.

§ 6 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden insbesondere erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibegebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren. Wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre.
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften;
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn der Zweckverband aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus Gründen der Amtshilfe an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 8

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, der § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land vom 11.04.2001 in der Fassung vom 25.11.2003

Lfd. Nr.	Amtshandlung/ Gegenstand	Gebühr in EUR
1	Einsichtgewährung/Auskünfte	
1.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,5 je Akte oder Buch, mindestens 5
1.2	Erteilung von Auskünften, die über § 4 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungskostensatzung hinausgehen	25 - 250
2	Genehmigungen und Zustimmungen aufgrund von Satzungen des Zweckverbandes	5 - 500
3	Anordnungen aufgrund von Satzungen des Zweckverbandes	5 - 250
4	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	5 - 150
5	Fristverlängerungen	5 - 50
6	nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5 - 250
7	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	0,5 je angefangene Seite, mindestens 5, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr (gilt nicht bei gebührenfreiem Original)
8	Erteilung einer Bescheinigung	5 - 50
9	Schreibauslagen	
9.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 für jede Seite
	für jede weitere Seite	0,10 (angefangene Seiten werden voll berechnet)
9.2	wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend oder kostspielig ist	bis zu 2,5 für jede Seite

Lfd. Nr.	Amtshandlung/ Gegenstand	Gebühr in EUR
9.3	Kopien von Schriftstücken und unbeglaubigten Auszügen aus Rissen, Flur- oder sonstigen Karten	
9.3.1	bis DIN A4	0,15
9.3.2	größer als DIN A4 bis DIN A3	0,20
10	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
10.1	Mahnung von öffentlich-rechtlichen Forderungen Mahnung von privat-rechtlichen Forderungen	5 - 25 Berechnungsmodus: Mahnbetrag in EURO x 0,5/100 5
10.2	Pfändung gemäß §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gemäß Gebühren- tabelle zu § 13 Abs.1 GVKostG
10.3	Verwertung von Sicherheiten gemäß § 16 SächsVwVG i.V. m. § 327 AO	2,5 fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
10.4	Androhung von Zwangsmitteln gemäß § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10 - 50
10.5	Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 Abs. 2 SächsVwVG	5 - 1000
10.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25 - 1000
10.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu voll- streckenden Anspruch betreffen	
10.7.1	bei Geldansprüchen	½ der Gebühr nach Nr. 10, mindestens jedoch 5
10.7.2	sonst	5 - 100
11	Aufnahme einer Niederschrift	5 - 25 je angefangene Stunde

Verwaltungskostensatzung vom 11.04.2001

- veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt/ Amtlicher Anzeiger Nr. 21/2001 vom 25.05.2001

Änderungssatzung vom 25.11.2003

- veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt/ Amtlicher Anzeiger Nr. 2/2004 vom 08.01.2004

Satzung
des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien
Angelegenheiten in der Fassung vom 25. November 2003.
(Verwaltungskostensatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1 103), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54) geändert wor-

den ist, und § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) in Verbindung mit § 2 der Verbandssatzung hat die Verbandversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land am 20. April 2004

folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung in der Fassung vom 25. November 2003 beschlossen:

Artikel 1

Das als Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung beige-fügte Kostenverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr in EUR
1	Einsichtgewährung/Auskünfte	
1.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5.
1.2	Erteilung von Auskünften, die über § 4 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungskostensatzung hinausgehen	25-250
2	Genehmigungen und Zustimmungen aufgrund von Satzungen des Zweckverbandes	5-500
3	Anordnungen aufgrund von Satzungen des Zweckverbandes	5-250
4	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	5-150
5	Fristverlängerungen	5-50
6	nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nummer 2	5-250
7	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	0,50 je angefangene Seite, mindestens 5, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr (gilt nicht bei gebührenfreiem Original)
8	Erteilung einer Bescheinigung	5-50
9	Schreibauslagen	
9.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 für jede Seite
	für jede weitere Seite	0,10 (angefangene Seiten werden voll berechnet)

9.2	wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend oder kostspielig ist	bis zu 2,50 für jede Seite
9.3	Kopien von Schriftstücken und unbeglaubigten Auszügen aus Rissen, Flur- oder sonstigen Karten	
9.3.1	bis DIN A4	0,15
9.3.2	größer als DIN A4 bis DIN A3	0,20
10	Aufnahme einer Niederschrift	5-25 je angefangene Stunde

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Taucha, 20. April 2004

Dr. Schirmbeck
Verbandsvorsitzender

Hinweis zur Bekanntmachung

Die vorstehende Änderungssatzung vom 20. April 2004 zur Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten in der Fassung vom 25. November 2003 wird hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzungen nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



ZV WALL

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land

Satzung
zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
in weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung)

vom 25. September 2014

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) geändert worden ist i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) und § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Bekanntmachung vom 17. 09. 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130,144) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land am 25. September 2014 (Beschluss Nr. 5-V/2014) folgende Satzung zur 3. Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„ Die Bestimmungen in § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden entsprechend Anwendung.“

Artikel 2

Das als Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung beigefügte Kostenverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

Ifd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
1	Einsichtgewährung/Auskünfte	
1.1	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut (z.B. Abwasserbeseitigungskonzept) zwecks Auskunft oder zur Anfertigung von Kopien	0,50 je Unterlage, mindestens 5
1.2	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je angefangene Stunde	10
1.3	Erteilung von Auskünften, die über § 4 Abs.1 Nr. 3 Verwaltungskostensatzung hinausgehen	25-460
2	Genehmigungen und Zustimmungen aufgrund von Satzungen des ZV WALL	5 - 500
3	Anordnungen aufgrund von Satzungen des ZV WALL	5-250
4	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	5-150
5	Fristverlängerungen Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	10% bis 25% der für die Genehmigung vorgesehene Gebühr, mindestens 5
6	nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5-250
7	Beglaubigungen einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	0,50 je angefangene Seite, mindestens 5, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr (gilt nicht bei gebührenfreiem Original)
8	Erteilung einer Bescheinigung	5-50

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
9	Schreib- und Kopierauslagen	
9.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten, für jede weitere Seite	0,50 je angefangene Seite 0,15 je angefangene Seite
9.2	Anfertigung einer besonders zeitaufwendigen oder kostspieligen Abschrift/Kopie	Gebühr nach 9.1 kann bis auf das 5-fache erhöht werden
9.3	Ausfertigungen und Abschriften in elektronischer Form	2,50 je Datei
9.4	Vervielfältigungen (Kopien) von Akten, amtlichen Büchern und Belegen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
9.4.1	bei einem Format bis zu DIN A4, für jede erste Seite, für jede weitere Seite, für jede Farbkopie	0,80 0,60 1,50
9.4.2	bei einem Format bis zu DIN A3, für jede erste Seite, für jede weitere Seite, für jede Farbkopie	1,30 1,10 3,00
10	Aufnahme einer Niederschrift	5-50 je angefangene Stunde
11	Kosten für die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage und abflusslose Grube)	20-50

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, 25.09.2014

**Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Leipzig-Land**

**Dr. Schirmbeck
Verbandsvorsitzender**